



Bewerbungsberechtigung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen können sich bewerben, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen, oder wenn sie an einer deutschen Hochschule promovieren, und während dieser Zeit ins Ausland gehen wollen. Diese Regelung gilt nicht für internationale Studierende/Doktoranden, die bereits mit einem "Incoming-DAAD-Stipendium" in Deutschland gefördert werden.

Darüber hinaus können sich Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2ff., Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG bewerben. In diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html.

Des Weiteren wird geprüft, inwieweit ein Deutschlandbezug gegeben ist und ob die begründete Erwartung besteht, dass der oder die ausländische Geförderte nach Beendigung des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wieder nach Deutschland zurückkehrt.

Eine Förderung im Heimatland ist in der Regel ausgeschlossen.